

An das  
Landgericht Hannover  
Volgersweg 65  
30175 Hannover



Unser Zeichen: 3156/2021

Hannover, 09.09.2021

## **K L A G E R W I D E R U N G**

In dem Rechtsstreit der

Plakativo Creative GmbH  
ansässig im Grenzweg 55, 78462 Konstanz,  
vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Zuviel

**-Klägerin-**

Prozessbevollmächtigte:  
Kanzlei Recht§MAR(K)T,  
Marktallee 53b, 78456 Konstanz

**G e g e n**

die Rechtsanwaltskanzlei Ares Law Rechtsanwälte PartG mbB  
ansässig im Volgersweg 98b, 30161 Hannover,  
vertreten durch den vertretungsberechtigten Partner Ed Blocker

**-Beklagte-**

Prozessbevollmächtigter:  
RA Ed Blocker, Ares Law  
Volgersweg 98b, 30161 Hannover

wegen: Vergütungsanspruch aus dem Werbevertrag vom 11. November 2020

zeige ich an, dass ich die Beklagte vertrete und beantrage:

Die Klage wird nach § 156 Abs. 2 BRAO zurückgewiesen.

Sollte das Gericht die Klage dennoch zulassen beantrage ich:

Die Klage wird abgewiesen.

Gleichzeitig erhebe ich Widerklage mit dem Antrag:

Die Klägerin wird verurteilt, alle Daten der Beklagten und die für sie erstellten Werbemaßnahmen von den Referenzprojekten auf der Homepage der Klägerin zu löschen.

## **Begründung**

### **A Sachverhalt**

#### **I Zu den Parteien**

- 1 Die Klägerin, Plakativo aed Creative GmbH, betreibt eine kommerzielle Werbeagentur mit Sitz in Konstanz. Ihr Angebot reicht vom Webdesign bis zur Erstellung einer ganzen Marketingkampagne. Gerichtlich vertreten wird die Klägerin von der Recht§MAR(K)T Kanzlei. Frau Ulrike Werber ist Partnerin dieser Kanzlei und gleichzeitig auch Gesellschafterin der Klägerin. In der Presse wurde zudem von einer angestrebten Fusion der Kanzlei Recht§MAR(K)T mit der Klägerin berichtet, was auf ein ungewöhnlich enges Verhältnis zwischen Klägerin und Klägerinnenvertreter hindeutet.

#### **Beweise:**

1. Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Klägerin, Bl. 6 der Fallakte<sup>1</sup>
  2. Website der Rechtsanwaltskanzlei Recht§MAR(K)T, Bl. 5
  3. Flyer der Werbeagentur, Bl. 22
  4. Artikel aus der Konstanzer Kolumne, Bl. 8
- 2 Die Beklagte, die Ares Law Rechtsanwälte PartG mbB, ist eine deutsche Rechtsanwaltskanzlei für Straf-, Arbeits- und Verwaltungsrecht mit Sitz in Hannover.

#### **Beweis:** Impressum der Homepage der Kanzlei, Bl. 26

#### **II Anbahnung des Werbevertrags**

- 3 Die Beklagte hatte bereits vor der Arbeit durch die Klägerin eine Homepage, um von potenziellen Mandanten erreicht werden zu können. Diesen Internetauftritt wollte sie noch optimieren.

#### **Beweis:** alte Homepage der Beklagten, Bl. 14

- 4 Die Beklagte wurde durch einen Werbeflyer auf die Klägerin aufmerksam. Darauf warb die Klägerin, ihre Arbeit werbekonform und technisch auf dem neuesten Stand zu verrichten. Weiterhin suggeriert die Aussage „Mit plakativo mehr Kunden erreichen.“

---

<sup>1</sup>Alle weiteren Blattverweise sind der Fallakte zu entnehmen.

eine Garantie für mehr Reichweite. Aus gutem Grund ging die Beklagte deshalb von einer deutlichen Steigerung der Mandantenzahl aus, wenn sie mit der Klägerin einen Vertrag abschließt.

**Beweis:** Werbeflyer der Beklagten, Bl. 22

- 5 Nach der Kontaktaufnahme besprachen die Parteien die Bedingungen des Vertragsschlusses sowie individuelle Wünsche der Beklagten. Diese wünschte sich eine markante und auffällige Werbekampagne, um ein moderneres Image zu erzielen. Der Schwerpunkt sollte in Aufbau und Überarbeitung der Homepage, Nutzung von Synergieeffekten von Werbemitteln sowie der Verbesserung der Kontaktmöglichkeit liegen. Besonders wichtig war der Beklagten, dass bei allen Maßnahmen die Besonderheiten ihrer Branche, also vor allem die Regeln über das anwaltliche Berufsrecht, berücksichtigt werden.

**Beweis:** Gesprächsnotiz, Bl. 38

### **III Abschluss des Werbevertrags**

- 6 Am 11.11.2020 schlossen die Parteien auf der Grundlage des Vertragsgesprächs den Werbevertrag. Die Darstellung des Inhalts des Vertrags wird in tatsächlicher Hinsicht nicht bestritten. Jedoch ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Klägerin gem. Ziffer V. ausdrücklich verpflichtet war, die Beklagte auf rechtliche Risiken hinzuweisen und insbesondere ihr Tätigkeitsfeld zu beachten.

**Beweis:** Werbevertrag, Bl. 39 – 42

### **IV Beanstandung des Internetauftritts durch eine konkurrierende Kanzlei**

- 7 Wohl bewusst hat die Klägerseite in der Klageschrift nicht erwähnt, dass die Beklagte am 02.03.2021 einen Brief von einer konkurrierenden Kanzlei (JuraltLaw) erhielt. Dadurch erhofft sich die Klägerseite augenscheinlich, die Ernsthaftigkeit der gegen sie vorgebrachten Vorwürfe zu schwächen.
- 8 Die konkurrierende Kanzlei wurde von ihren Mandanten auf die von der Klägerin erstellte Werbeinitiative aufmerksam gemacht. Es ist die Rede von „mehr als haltlosen Offerten“ bis zu „aggressiver Polemik“. Nach Ansicht der konkurrierenden Kanzlei ist die von der

Klägerin erstellte Website „für den Rechtssuchenden verwirrend“. Außerdem verspreche sie den Rechtssuchenden „nicht realisierbare Erfolge“ und „untergrabe das System der Fachanwaltschaften“. Durch die von der Klägerin erstellte Werbeinitiative wird „nicht nur das Bild der Anwaltschaft, sondern auch der faire Wettbewerb“ geschädigt. Insgesamt leidet sowohl der Rechtssuchende als auch der Berufsstand unter der Arbeit der Klägerin. In dem Brief fordert die konkurrierende Kanzlei die Beklagte deshalb auf, ihre Werbemittel berufsrechtskonform anzupassen.

**Beweis:** Brief der Kanzlei JuraltLaw vom 02.03.2021, Bl. 30

- 9 Zur Untermauerung der Vorwürfe sendete die konkurrierende Kanzlei Fotos vom Instagram-Account und der Homepage der Beklagten. Die Fotos sind auf dem Stand vom 01.03.2021. Die Klägerin hatte zu diesem Zeitpunkt offensichtliche und bestimmende Veränderungen vorgenommen.

**Beweis:** Anhänge des Briefes, Bl. 31, 32

#### **V Missbilligende Belehrung durch die Rechtsanwaltskammer Celle**

- 10 Am 02.03.2021 erhielt die Beklagte außerdem ein Schreiben mit missbilligender Belehrung von der Rechtsanwaltskammer Celle. Unzutreffend ist die Behauptung der Klägerseite, dass dies „überraschend“ kam. Sowohl die Rechtsanwaltskammer als auch die konkurrierende Kanzlei reagierten unabhängig voneinander binnen kürzester Zeit nach Freischaltung der neuen Werbemittel. Das legt den Schluss nahe, dass offensichtlich etwas mit der von der Klägerin erstellten Werbeinitiative nicht in Ordnung ist.

**Beweis:** Missbilligende Belehrung durch die RAK Celle, Bl. 23

- 11 Zur Begründung der missbilligenden Belehrung führte die Rechtsanwaltskammer Celle aus, dass die Werbekampagne der Beklagten gegen das anwaltliche Berufsrecht verstoße. Die Gestaltung der Homepage sei nicht sachlich, da „der Informationswert gänzlich in den Hintergrund“ trete. Laut RAK sei ein Verstoß gegen § 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs. 1 BORA gegeben. Die Darstellung der Anwaltstätigkeit in dem Video sei geeignet das Ansehen der Rechtsanwaltschaft insgesamt zu beeinträchtigen. Die Veröffentlichung der Gegnerliste verletze das Persönlichkeitsrecht/Unternehmensrecht der Aufgeführten. Außerdem werde in von der Klägerin entwickelten Werbeslogans dem

Rechtssuchenden Selbstjustiz vorgeschlagen. Es bestehe die Gefahr, „das Vertrauen des Rechtssuchenden in die deutschen Strafverfolgungsbehörden zu zerstören“.

**Beweis:** Rechtliche Würdigung der RAK Celle, Bl. 24

- 12 Mit der missbilligenden Belehrung ging die Aufforderung einher, die Homepage in der derzeitigen Form nicht mehr zu verwenden. Dazu sah sich die Beklagte dann auch verpflichtet und kam der Aufforderung nach, indem sie die Inhalte auf ihrer Homepage stilllegte. Dies geschah anders als von der Klägerseite behauptet nicht unter „Vorwand“ oder „überstürzt“. Vielmehr sorgte sich die Beklagte um ihren guten Kanzleiruf. Dieser war durch die mangelhafte Arbeit der Klägerin in ernster Gefahr.

**Beweis:** E-Mail vom 04.03.2021, Bl. 21

- 13 Die Klägerseite suggeriert, dass die missbilligende Belehrung das Vertragsverhältnis zwischen Klägerin und Beklagter nicht betreffe. Dies ist unzutreffend, da die Berufsrechtswidrigkeit des von der Klägerin erstellten Werbematerials einen Mangel ihrer Leistung begründen kann und damit der Beklagten Rechte verleiht.

#### **VI Mehrfache erfolglose Aufforderung zur Nachbesserung**

- 14 In der Mail vom 04.03.2021 forderte die Beklagte die Klägerin dann ausdrücklich und begründet auf, ihr unzweifelhaft berufsrechtskonformes Material zukommen zu lassen. Außerdem informierte sie die Klägerin über die Beanstandung durch die konkurrierende Kanzlei und die Rechtsanwaltskammer Celle.

**Beweis:** E-Mail vom 04.03.2021, Bl.21

- 15 Am 08.03.2021 antwortete die Klägerin mit einer E-Mail und zeigte sich verwundert. Sie verweigerte eine Nacherfüllung ausdrücklich. Diese E-Mail leitete sie an Frau Ulrike Werber weiter. Diese ist wie oben erwähnt (s. Rn. 1) Gesellschafterin der Klägerin und Anwältin der Kanzlei der Klägerinnenvertreter. Das legt den Schluss nahe, dass Frau Ulrike Werber in dieser Streitsache bereits vor der Zuschaltung als Rechtsanwältin für die Klägerin tätig war.

**Beweis:** E-Mail vom 08.03.2021, Bl. 19

**16** In der E-Mail vom 31.03.2021 gab die Beklagte klar zu verstehen, dass die von der Klägerin erstellte Werbeinitiative einen Imageschaden verursache. Die Klägerin ist ihren Anforderungen nicht gerecht geworden. Insbesondere hat die Beklagte aufgrund des Werbeflyers der Klägerin ein höheres Maß an Qualität erwartet. Außerdem erinnerte sie die Klägerin an ihre vertraglich fixierte Pflicht, über Grenzfälle zu informieren. Da die Inhalte unbrauchbar sind, forderte die Beklagte die Klägerin erneut zur Nachbesserung auf.

**Beweis:** E-Mail vom 31.03.2021, Bl. 19

**17** Die mehrfachen begründeten Aufforderungen zur Nacherfüllung beachtete die Klägerin nicht. Sie erklärte ihre Tätigkeit für beendet und übersandte der Beklagten die Rechnung. Die Klägerin schrieb dazu, dass sie für Rückfragen „jederzeit zur Verfügung“ stehe. Das folgende Nichtbeachten der begründeten Einwände der Beklagten zeigt jedoch eindeutig das Gegenteil.

**Beweis:** E-Mail vom 09.04.2021, Bl. 13

## **VII Begründete Verweigerung der Zahlung**

**18** In der Rechnung vom 05.04.2021 versucht die Klägerin dann wiederum die Beklagte zu überzeugen, dass sie ihre Arbeit vollständig und mangelfrei beendet habe. Außerdem verlangt sie vermeintlich zurecht die vollständige Vergütung in Höhe von 50.000 €.

**Beweis:** Rechnung vom 05.04.2021, Bl. 18

**19** Als berechtigte Reaktion verweigerte die Beklagte in der E-Mail vom 26.04.2021 die Zahlung des geforderten Betrags, solange die Klägerin nicht die Werbekampagne überarbeite. Zur Begründung führte sie auf, dass die Werbemaßnahmen gegen das Berufsrecht verstoßen. Diese Behauptung ist entgegen der Ansicht der Klägerseite keinesfalls verfehlt. Die Reaktionen der konkurrierenden Kanzlei und der Rechtsanwaltskammer Celle gaben eindeutig Anlass dazu. Die Überarbeitung des Webauftritts setzte für die Beklagte eine Abwärtsspirale in Gang. So verschlechterte sich durch die Werbekampagne das Image der Beklagten. Sie wurde gegen ihren Willen als unseriöse Kanzlei dargestellt. Dies führte wiederum zu negativer Kundenresonanz, weshalb die Neugewinnung von Mandanten unmöglich wurde.

**Beweis:** E-Mail vom 26.04.2021, Bl. 12

- 20 Aber nicht nur die Berufsrechtsverstöße sind auf die Klägerin zurückzuführen, sondern auch Fehler bei der Konzepterstellung. So wurde für die Werbekampagne der falsche Adressatenkreis ausgewählt. Die Klägerin unterließ es, die LinkedIn-Seite der Beklagten mit neuen Inhalten zu bespielen, obwohl Statistiken belegen, dass die meisten Besucher direkt von LinkedIn auf die Website der Beklagten gelangten.

**Beweis:** Website-Statistik, Bl. 16

- 21 Die Klägerin reagierte nicht auf Einwände und forderte die Beklagte in der E-Mail vom 30.04.2021 nochmals zur Zahlung auf. Dabei verfasste sie eine Stellungnahme. Die Klägerin leugnet die Berufsrechtswidrigkeit. Zudem stellt sie die Behauptung auf, die von der Klägerin geforderten Erfolge wären nicht geschuldet. Auch die Beanstandungen der Werbemaßnahmen wären ein Indiz für die notwendige Aufmerksamkeit. Dadurch setzt die Klägerin schlechte mit guter PR gleich. Die Beklagte ist jedoch auf ein gutes Image und eine seriöse Repräsentation nach außen angewiesen. Die Klägerin zeigt, dass sie nicht in der Lage ist, die Wünsche ihrer Kunden nachzuvollziehen und zu verwirklichen. Die Korrespondenz wurde an Frau Ulrike Werber weitergeleitet, allerdings unter einer anderen Mail-Adresse.

**Beweis:** E-Mail vom 30.04.2021, Bl. 11

- 22 Daraufhin ging die Beklagte nicht auf die Zahlungsaufforderung ein. Am 01.06.2021 forderte die Kanzlei der Klägerinnenvertreter die Beklagte wieder zur Zahlung auf und drohte mit der Klageerhebung.

**Beweis:** Schreiben der Kanzlei Recht§MAR(K)t vom. 01.06.2021, Bl. 10

- 23 Im Schreiben vom 21.06.2021 verweigerte die Beklagte endgültig die Zahlung. Wieder führte sie substantiiert aus, dass die mangelhafte Werbeumsetzung und die Berufsrechtswidrigkeit keine andere Reaktion zulassen. Die eigene fehlerhafte Website konnte die Beklagte offline nehmen, um ihr Image zu retten. Allerdings befinden sich noch Designs ihrer Homepage als Referenzprojekte im Internetauftritt der Klägerin. Die

Beklagte forderte die Klägerin deshalb zur Löschung aller Daten und erstellten Werbemaßnahmen von den Referenzprojekten auf. Dies ist die einzige Möglichkeit, die Berufswidrigkeits-Affäre aus der Welt zu schaffen und das gute Image der Beklagten zu retten. Für den Fall der Weigerung, behielt sie sich die gerichtliche Geltendmachung vor.

**Beweis:** Schreiben der Kanzlei Ares Law vom 21.06.2021, Bl. 3

- 24 Außerdem wies die Beklagte die Klägerinnenvertreter auf ihre Bedenken hinsichtlich der Vertretung hin. Diese ergeben sich aus der gleichzeitigen Stellung von Frau Ulrike Werber als Gesellschafterin der Klägerin und Rechtsanwältin in der Kanzlei der Klägerinnenvertreter. Zur Untermauerung der Vorwürfe fügte die Beklagte ihrem Schreiben Beweise im Anhang bei.

**Beweis:** Schreiben der Kanzlei Ares Law vom 21.06.2021, Bl. 3, 4

## **B Rechtliche Würdigung**

### **I Zur Leistungsklage: Abweisung der Klage**

#### **1) Zulässigkeit**

- 25 Die Klage ist nicht zulässig, da die Postulationsfähigkeit nicht gegeben ist. Die Klägervertreter Rechtsanwältin Ulrike Werber und Rechtsanwalt Sergej Fährlich sind als Prozessbevollmächtigte zurückzuweisen. Insbesondere ist die Zurückweisung der Klage gem. § 156 Abs. 2 BRAO analog möglich (*unter a*) und geboten (*unter b*), denn die Klägerinnenvertreter verstoßen gegen §§ 43a, 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO (*unter c*). Unbeachtlich ist deshalb, dass die Prozessvollmacht bestehen bleibt. (*unter d*). Außerdem ist dem Antrag der Klägerinnenvertreter nach § 128a Abs. 1 ZPO nicht stattzugeben (*unter e*).

#### **a) Die Klage ist gemäß § 156 Abs. 2 BRAO analog zurückzuweisen**

- 26 Die Möglichkeit einer analogen Anwendung des § 156 Abs. 2 BRAO ist auf Grund der Vergleichbarkeit der Interessenlage gegeben. § 156 Abs. 2 BRAO verlangt die Zurückweisung eines gegen das Berufs- oder Vertretungsverbot handelnden Rechtsanwalt. Hierbei ist die Tatsache, dass dieses Verbot offiziell noch nicht ausgesprochen wurde, irrelevant. Vorliegend liegt ein, wie unter Rn. 30 ff. erläutert,

begründeter Verdacht vor, dass die am Prozess beteiligte Ulrike Werber gegen §§ 43a, 45 I Nr. 4 BRAO verstoßen hat und somit einem Berufsverbot unterliegt. Einem solchen Verdacht muss von Amts wegen nachgegangen werden. (LG München Urt. v. 09.10.2009 – 33 O 4273/09; BRAK-Mitt. 2010/ 40). Der alleinige Formfehler einer offiziellen Verkündung eines solchen Verbotes darf nicht dem Schutz des Mandanten oder dem eines ordentlichen Verfahrens entgegenstehen. Auch muss zur Wahrung der Rechtspflege und Aufrechterhaltung der Integrität der Anwaltschaft stets gewährleistet werden, dass die Gesetzesgrenzen eingehalten werden (Träger, in: Weyland, BRAO, § 45 Rn. 33).

27 Zudem ist stets die Möglichkeit eines nachträglichen Erlasses eines Vertretungs- oder Berufsverbots gegeben. Überdies besteht nachträglich jedoch auch die Möglichkeit der Feststellung der Unbegründetheit eines solchen Verfahrens. Insofern also doch Zweifel an der Richtigkeit des zu erlassenden Berufsverbots besteht, ist eine nachträgliche Korrektur möglich. Gerade durch den nicht gegebenen Zusammenhang eines nichtigen Anwaltsvertrags zu einer dadurch nicht gegebenen Prozessvollmacht, muss das Gericht diese unbedingt prüfen. Der Schutz der Mandanten und des Rechtssystems muss hier jederzeit gewahrt werden.

**b) Eine analoge Anwendung von § 156 II BRAO ist geboten**

28 Entgegen der von der Klägerseite aufgestellten Behauptungen ist eine analoge Anwendung des § 156 Abs. 2 BRAO möglich und vorliegend auch von Nöten. Frau Werber verstößt gegen die in §§ 43a, 45 I Nr. 4 BRAO aufgeführte Verbote.

29 Die Parteien streiten hierbei um 50.000 €, eine erhebliche Summe. Insofern Frau Werber, trotz des Vertretungsverbotes, vor Gericht auftritt ist eine prozessrechtliche Wirkung zum Nachteil der Beteiligten, hier ein sonst eventuell nicht gegebener Geldverlust in Höhe der 50.000 € möglich. Jeder Mandant hat das Recht auf ein ordnungsgemäßes und rechtes Verfahren. Dies wäre vorliegend jedoch nicht gewährleistet.

**aa) Die Klägerseite verstößt gegen §§ 43a, 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO**

30 Die Tatsache, dass Frau Ulrike Weber sowohl Gesellschafterin als auch Klagevertreterin der Klägerseite ist, stellt einen Verstoß nach §§ 43a, 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO dar (Weyland/Träger BRAO § 45 Rn. 29). Gemäß § 45 Abs. 3 BRAO erstreckt sich dieses Verbot zudem auf alle Anwälte, welche mit Frau Werber in einer Sozietät oder in

sonstiger Weise zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbunden sind und betrifft demnach alle Angehörigen der Kanzlei Rechtsmarkt.

**bb) RA Ulrike Werber befasst sich bereits beruflich als Gesellschafterin**

**31** Frau Werber befasste sich in ihrer Funktion als Gesellschafterin bereits mit dem Anliegen zwischen der Beklagten- und der Klägerseite. Die Rechtsanwältin befand sich bereits in der E-Mail, in der die Klägerseite auf die missbilligende Belehrung reagierte, im cc und wurde somit über den Ablauf und die Probleme des Auftrags informiert (Bl.19). Auch wurde hierbei die E-Mail-Adresse der Werbeagentur genutzt; dem Argument Frau Weber wurde hier in ihrer Funktion als Rechtsanwältin kontaktiert, wird widersprochen. Es erscheint unüblich die E-Mail-Adresse, welche sonst für unternehmensinterne Anliegen, welche Frau Werber in ihrer Funktion als Gesellschafterin betreffen, zu nutzen. Für den Fall, dass dies jedoch tatsächlich so beabsichtigt war, ist zu bemerken, dass eine Unabhängigkeit der Rechtsanwältin wohl kaum gegeben erscheint, wenn diese ihre anwaltlichen Tätigkeiten über eine E-Mail-Adresse ihrer Stellung als Gesellschafterin regelt. Auch ist es fraglich, warum die Klägerseite bereits am 08. März 2021 davon ausgeht, dass sie im vorliegenden Auftrag einen Anwalt benötigen. Es drängt sich der Schein auf, die Gegenseite war sich ihres Mangels und der fehlerhaften Arbeit bereits bewusst und rechnete bereits mit dem folgenden Rechtsstreit. Entgegen der Behauptung der Klägerseite, die Beklagten erschienen damals bereits zahlungsunwillig, wiesen diese lediglich auf die Mangelhaftigkeit des Werkes hin und forderten zur Nachbesserung auf. Ebenfalls auffällig ist die Tatsache, dass Frau Werber am 30.04.2021 abermals im cc des E-Mail-Verkehrs erwähnt wurde, hier jedoch mit der E-Mail-Adresse „RA Ulrike Werber <[werber@plakativo.de](mailto:werber@plakativo.de)>“ (Bl. 11). Sie wurde hier folglich tatsächlich in Ihrer Funktion als Rechtsanwältin kontaktiert, jedoch mit einer zweiten E-Mail-Adresse des Unternehmens. Dies zeigt abermals deutlich die fehlende Unabhängigkeit der Rechtsanwältin vom Unternehmen und beweist die beruflich Befassung in ihrer Funktion als Gesellschafterin.

**cc) Eine restriktive Auslegung des § 45 BRAO ist nicht gerechtfertigt**

**32** Eine restriktive Auslegung des § 45 BRAO ist vorliegend nicht gerechtfertigt. § 45 Abs. 1 S. 4 BRAO verletzt nicht Art. 12 GG, da er die Berufsfreiheit in verhältnismäßiger Weise einschränkt. Hierbei ist mit dem Ziel, den Mandanten zu schützen, zudem ein legitimer Zweck der Berufseinschränkung gegeben.

33 Das Argument, dass die im Jahre 2022 kommende Änderung des § 45 BRAO eine restriktive Auslegung unterstützt, ist nicht wahrheitsgemäß. Die kommende Änderung verschärft genauer gesagt, dass Tätigkeitsverbot auf gemeinschaftliche Berufsausübung, in dem es auf die Anwälte der Gesellschafter und freie Mitarbeiter ausgeweitet wird. Dieser Neuerung zu Folge wird § 45 Abs. 4, S. 1 BRAO für ein berufliches Tätigwerden des Rechtsanwaltes außerhalb des Anwaltsberufs gelten, insofern für ein anwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach § 45 Abs. 4 S. 1 bestehen würde. Dieser Neuerung zu Folge, würde entgegen der Behauptung der Klägerseite, auch hier Frau Werber einem Tätigkeitsverbot unterliegen, sodass diese Änderung auch keinesfalls eine restriktive Auslegung befürwortet.

34 Sollte das Gericht entgegen unserer Auffassung, zu dem Schluss kommen, eine restriktive Auslegung sei möglich, kann dies dahinstehen, da vorliegend eine Gefährdung der Unabhängigkeit gegeben ist. Frau Werber ist weder unabhängig von der Rechtsanwaltschaft nach §§ 1,3 Abs. 1, 7 Nr. 8, 43a Abs. 1 BRAO (*unter (1)*), insbesondere ergeben sich Bedenken wegen der geplanten Fusion ihrer Kanzlei mit der Klägerin (*unter (2)*), noch ist sie unabhängig von den Mandanten (*unter (3)*).

**(1) RA Ulrike Werber ist nicht unabhängig gegenüber der Rechtsanwaltschaft**

35 Frau Werber ist laut Gesellschaftsvertrag verpflichtet dem Unternehmen gegenüber loyal zu handeln. Auch liegt es in den allgemeinen Pflichten eines Gesellschafters jeden Schaden vom Unternehmen abzuwenden. Im Falle eines Verlierens der Klage, wäre sie diesen Anforderungen entsprechend nicht gerecht geworden. Auch ihren Anspruch auf Gewinnbeteiligung setzt einen weiteren Ansporn das Verfahren unbedingt und zu jedem Preis gewinnen zu wollen. Der Auffassung, dass sie keinen Weisungen unterliegt und als einzige ein Widerspruchsrecht für Dinge, welche über den Betrieb und das Handelsgeschäft hinausgehen zusteht, wird entgegengehalten, dass gerade dies ihre starke Verbindung mit dem Unternehmen beweist. Gerade dadurch, dass sie einen solch großen Anteil des Stammkapitals besitzt und somit über die höchste Stimmkraft besitzt, zeigt ihre enge Verbundenheit mit dem Unternehmen. Auch wenn sie keinen direkten Weisungen eines möglichen Vorgesetzten unterliegt, ist sie trotzdem dazu verpflichtet im Sinne des Wohls des Unternehmens zu handeln. Diese Treuepflicht erstreckt sich so weit, dass sie im Falle einer Stimmabgabe in einer Gesellschafterversammlung sogar dazu „gezwungen“ werden kann eine bestimmte Stimme abzugeben (BGH-Urteil vom 12.4.2016- II ZR 275/14 (OLG München)). Anhand dieses Beispiels wird nochmals

vehement auf die fehlende Unabhängigkeit einer Gesellschafterin verwiesen. Überdies wäre eine Niederlage in einem Rechtsverfahren, indem das Unternehmen beteiligt ist und sie als Klägerin und Teil des Unternehmens auftritt, welche einen finanziellen Schaden zur Folge hat, weder für das Unternehmen noch für sie, welche Anspruch auf eine Auszahlung des Jahreszuschuss hat, persönlich vorteilhaft.

## **(2) Die geplante Fusion verstößt gegen § 59c BRAO**

**36** Auch weisen wir auf die bereits geäußerten Bedenken hinsichtlich der Fusion hin. Die Bemerkung der Gegenseite, die geäußerten Bedenken erscheinen ihnen grundlos, vor allem da die Information aus der Boulevardpresse stammen würde, (Bl. 12 der Klägerschrift) ist nicht hinnehmbar.

**37** Die Behauptung die Konstanzer Kolumne sei eine Boulevardpresse ist verwunderlich. Als Boulevardpresse werden Zeitungen, welche mit reißerischen Überschriften, sehr einfach zu verstehenden Texten, welche unsachlich geprägt sind, bezeichnet. Teilweise beinhalten sie unwahre Textstellen und nur einen Teil des Sachverhalts. Der Titel der Konstanzer Kolumne, welcher „Noch mehr rechtliche Kompetenz bei Konstanzer Werbeagentur“ (Bl. 8) lautet, ist lediglich eine Feststellung, was passieren würde, wenn die Fusion zu Stande kommen würde. Der Artikel an sich ist nicht in besonders einfacher Sprache verfasst und erläutert sogar die betroffenen Paragraphen. Zudem wurde eine Expertenmeinung eines Anwalts der Kanzlei Rechtskonform abgedruckt. Vorliegend sind demnach keinerlei Anhaltspunkte gegeben, welche darauf hinweisen, dass die Konstanzer Kolumne dem Gebiet der Boulevardpresse angehört und sie demnach keine ernstzunehmende Quelle wären.

**38** Zudem ist lediglich die Überlegung einer Anwaltskanzlei mit einer Werbeagentur, welche in Form einer GmbH betrieben wird, zu fusionieren sehr ungewöhnlich. Ein solcher Zusammenschluss ist gemäß § 59c BRAO nicht rechtmäßig und daran ändert die bevorstehende Gesetzesreform auch nichts. Die Gesetzesreform bezieht sich ausschließlich auf freie Berufe. Vorliegend ist also bereits eine Intention über Gesetzesgrenzen hinaus zu handeln ersichtlich.

## **(3) RA Ulrike Werber ist nicht unabhängig gegenüber dem Mandanten**

**39** Überdies ist Frau Werber den Mandanten gegenüber nicht unabhängig. Wie vorgehend bereits beschrieben war Frau Werber mit den Angelegenheiten der Werbeagentur bereits

vertraut und zuvor in ihrer Funktion als Gesellschafterin bereits über den Tathergang informiert worden.

**c) Die Wirksamkeit der Prozessvollmacht ist unbeachtlich**

40 Wie die Gegenseite bereits richtig erkannt hat, bleibt die Wirksamkeit der Prozessvollmacht vorliegend bestehen. Dies kann jedoch dahinstehen, da Rechtsanwältin Werber und Rechtsanwalt Fährlich dennoch vom Gericht nach § 156 Abs. 2 BRAO analog zurückzuweisen sind und demnach den Mandanten vor Gericht nicht vertreten können.

**d) Der Antrag nach § 128a Abs. 1 ZPO ist abzulehnen**

41 Dem Antrag nach § 128a Abs. 1 ZPO ist nicht stattzugeben. Frau Werber unterliegt einem Tätigkeitsverbot nach § 43, 45a BRAO. Demnach ist sie gemäß § 156 Abs. 2 BRAO zurückzuweisen. In ihrer Funktion als Parteivertreterin ist es ihr folglich nicht möglich der Sitzung beizuwohnen. Auch gibt es keinerlei Anhaltspunkte an denen erkennbar wäre, dass Rechtsanwältin Werber als Sachverständige qualifiziert wäre und in dieser Funktion im Rahmen der Verhandlung nötig wäre. Die Klägerseite stellte zudem keinen Antrag, nachdem sie Frau Werber explizit als Zeugin benennen und so einen Grund schaffen, weshalb die Anwesenheit der Rechtsanwältin nach § 128a Abs. 2 ZPO nötig wäre.

42 Insofern Frau Werber noch als Zeugin von der Klägerseite benannt werden würde, wäre eine Vernehmung nach § 128a Abs. 2 ZPO nicht zweckmäßig, da Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Rechtsanwältin bestehen (Musielak/Voit/Stadtler, ZPO, § 128a Rn. 6.). Frau Werber unterliegt, wie vorgehend bereits erläutert, einem Tätigkeitsverbot nach § 43, 45 BRAO aufgrund ihrer fehlenden Unabhängigkeit gegenüber der Rechtsanwaltschaft und den Mandanten. Wegen ihrer hohen Stellung in der Werbeagentur wäre eine Zeugenaussage weder objektiv, noch sinnvoll, da eine Beeinflussung der potenziellen Zeugin außer Frage steht. Die Werbeagentur und die Kanzlei der Klägerinnenvertreter planen eine Fusion, weshalb zu erwarten ist, dass Frau Werber lediglich zugunsten der Werbeagentur aussagen wird.

43 Falls das Gericht und die Klägerseite zu dem Entschluss kommen sollten, dass Frau Werber an diesem Prozess als Zeugin auftreten könne, ist dem Antrag nach § 128a Abs. 1, 2 ZPO nicht stattzugeben, da es hierbei besonders auf den persönlichen Eindruck der Zeugin ankommt. Zweifellos erschwert eine Videoübertragung die Glaubhaftigkeit der

Zeugen, da es zum einen leichter fällt vor einer Kamera nicht die Wahrheit zu sagen als in einem vollen Gerichtssaal. Zum anderen sind die Gestik und Mimik der Zeugin möglicherweise nicht in vollem Umfang erkennbar. Der Antrag ist deshalb insbesondere dann abzulehnen, wenn die Glaubwürdigkeit des zu Vernehmenden zweifelhaft oder der persönliche Eindruck entscheidend ist (Musielak/Voit/Stadler ZPO § 128a Rn. 7).

## **2) Begründetheit**

44 Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat weder einen Anspruch aus § 631 Abs. 1 BGB (*unter a*) noch aus §§ 288, 286 BGB (*unter b*).

### **a) Es besteht kein Anspruch aus § 631 Abs. 1 BGB**

45 Die Klägerin hat keinen durchsetzbaren Anspruch aus § 631 Abs. 1 BGB. Zwar handelt es sich um einen Werkvertrag (*unter aa*), jedoch wurde die Werkleistung nicht abgenommen (*unter bb*). Vor allem war die Beklagte nicht zur Abnahme verpflichtet (*unter cc*). Zudem wäre ein Anspruch der Klägerin nicht durchsetzbar, da der Beklagten dilatorische Leistungsverweigerungsrechte zustehen (*unter dd*).

### **aa) Der Werbevertrag ist ein Werkvertrag**

46 Es wird nicht bestritten, dass es sich bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Werbevertrag um einen Werkvertrag i.S.d § 631 BGB handelt.

### **bb) Die Werbekampagne wurde nicht abgenommen**

47 Die Vergütung ist nicht fällig, da die Werbekampagne nicht von der Beklagten abgenommen wurde. Die Klägerin meint, in der vorerst positiven Bewertung des Fotoshooting eine Abnahme des Werbekonzepts zu verstehen. Davon kann jedoch nicht ausgegangen werden. Hat der Unternehmer seine Leistung noch nicht vollständig erbracht, so kommt zunächst eine Teilabnahme der Leistung in Betracht, zu welcher der Besteller aber grundsätzlich nicht verpflichtet ist (BeckOK BGB/Voit, 58. Ed. 1.5.2020, BGB § 640 Rn. 6). Die Leistung gilt dann als abgenommen, wenn der Besteller das Werk billigt und als zumindest im Wesentlichen vertragsgerecht ansieht. Davon ist bei Teilleistungen nicht auszugehen, da der Besteller eben die Leistung noch nicht in vollem Umfang bewerten konnte und nicht einschätzen kann, ob diese vertragsgerecht ist (BeckOK BGB/Voit, 58. Ed. 1.5.2020, BGB § 640 Rn. 7-10). Der Werbevertrag wurde für einen Zeitraum von vier Monaten vereinbart. Die übersendeten Bilder empfing die Beklagte bereits am 18. Januar 2021 – also rund 6 Wochen nach Vertragsbeginn – im Rahmen der Konzeptentwicklung als lediglich erster Schritt des Werbekonzepts. Auch

wenn sich die Beklagte zunächst begeistert über die Bilder gezeigt hat, wollte sie damit noch nicht die Werbekampagne als Ganzes abnehmen. Der Klägerin sollte bloß suggeriert werden, dass sie in diesem Stil weitermachen könne, und dass bei „entsprechender Verwendung“ dem Erfolg des Werbevertrags nichts entgegensteht. Die Beklagte wollte aber nicht einen vorzeitigen Verlust ihrer Gewährleistungsrechte erreichen. Schon gar nicht, wenn man bedenkt, dass zu diesem Zeitpunkt die Testphase des Konzepts kaum angelaufen ist.

**cc) Die Beklagte war nicht zur Abnahme verpflichtet**

**48** Die Beklagte war vorliegend auch nicht zur Abnahme nach § 640 Abs.1 BGB verpflichtet, da das Werk zum einen Mängel nach § 633 Abs. 2 S. 2 BGB aufweist (*unter (1) bis (5)*) und zum anderen diese keine unwesentlichen Mängel nach § 640 Abs. 1 S. 2 BGB (*unter (6)*) begründen. Vor allem bestand kein Haftungsausschluss für die Klägerin (*unter (7)*)

**(1) Das Werk ist mangelhaft aufgrund eines nicht erreichten modernen Images**

**49** Das Werk ist mangelhaft aufgrund des Nichterstellens eines vertragsgetreuen modernen Images. Die Klägerseite sieht zurecht, dass als Werkerfolg das Erstellen eines modernen Images mithilfe markanter und auffälliger Werbekampagne zwecks Aufmerksamkeitssteigerung potentieller Mandanten ausgemacht wurde. Sie sieht zum einen diese zunächst unbestimmte und damit vermeintlich unbegrenzt auslegbare Beschreibung, zum anderen die im Werbevertrag unter Ziffer I. 1.3 angedeutete Gestaltungsfreiheit als Anlass, die Aufmerksamkeit von Mandanten durch ein aggressives Stimmungsbild zu erregen, getreu dem Motto „schlechte Werbung ist auch Werbung“. Die Gestaltungsfreiheit findet aber ihre Grenzen in der ebenfalls im Vertrag verankerten „Optimierung des werblichen und kommunikativen Auftretens“ (vgl. Vorbemerkung aus dem Werbevertrag). Genauer betrachtet, beinhaltet dies unter anderem die Verbesserung des kommunikativen Auftretens der Beklagten auf dem Markt. Dies ist aber gerade bei den Slogans und Werbetexten auf der erstellten Internetseite das Gegenteil. So erhielt die Beklagte ein Schreiben einer konkurrierenden Kanzlei, welche durch ihre Mandanten auf die von der Klägerin erstellten Werbemaßnahmen schockiert reagierten.

**(2) Das Werk ist mangelhaft aufgrund des Verstoßes gegen das Berufsrecht**

**50** Das Werk ist mangelhaft nach § 633 Abs. 2 Nr. 1 BGB (*unter (a)*), da die Berufsrechtskonformität vereinbart zwischen den Parteien wurde. Wenigstens liegt aber ein Mangel in Form des Verstoßes gegen § 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2, § 7 BORA

vor, welcher dazu führt, dass das Werk nicht für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist und einen Mangel nach § 633 Abs. 2 Nr. 2 BGB beschreibt (*unter (b)*).

**(a) Das Werk ist mangelhaft nach § 633 Abs. 2 Nr. 1 BGB**

51 Der Verstoß gegen das Berufsrecht beschreibt einen Mangel nach § 633 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Form einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheitsvereinbarung. Kläger und Beklagte haben sich im Sinne des § 633 Abs. 2 S. 1 BGB geeinigt, dass das Werk berufsrechtskonform sein soll. Zwischen Klägerin und Beklagter wurde ausgemacht, dass die Branchenbesonderheiten bei der Erstellung der Werbekampagne eingehalten werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Werbekampagne verstößt gegen das anwaltliche Berufsrecht. An eine Anwaltskanzlei bestehen bezüglich ihrer Werbemöglichkeiten höhere Anforderung als bei üblichen Auftraggebern einer Werbeagentur. Die Notwendigkeit des sachlichen und berufsbezogenen Arbeitens reicht bis zur Mandantengewinnung und lässt verständlicherweise nicht jede aufsehenerregende Form der Werbung zu. Diese Besonderheiten der Werbemöglichkeiten für Anwaltskanzleien werden in § 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs. 1 BORA beschrieben. Danach sind Kanzleien dazu angehalten ihre Werbung sachlich und berufsbezogen zu halten und nicht auf Erteilung eines Auftrages im Einzelfall auszulegen.

52 Die Klägerseite geht fälschlicherweise von einer vom BGH bestätigten Gestaltungsfreiheit einer Werbeagentur bei der Umsetzung des Werkvertrages aus ((BGH, Urt. v. 24.01.1956 – VI ZR 147/54). Das Urteil bezieht sich jedoch auf den gestalterischen Freiraum eines Künstlers bei der Anfertigung seiner Kunstwerke. Der Besteller muss danach trotz Beschaffenheitsvereinbarung ein gewisses Risiko in Kauf nehmen, dass ihm das Kunstwerk letztendlich nicht gefällt und ist daher verpflichtet, sich vor der Beauftragung mit dem Stil des Künstlers vertraut zu machen. Das hochgradig subjektive Empfinden in der Kunstbranche ist jedoch nicht vergleichbar mit der Beauftragung einer Werbeagentur. Zwar bedient sich auch die Werbeagentur gestalterischer Mittel. Diese sind aber durch Kriterien der Leserlichkeit, Überschaubarkeit und Vorgaben an den Inhalt der Werbung eingeschränkt. Bei einer Werbekampagne kann durch vorherige Absprachen stark reduziert werden, dass dem Besteller das Werk aufgrund unterschiedlicher subjektiver Vorstellungen später nicht gefällt.

53 Der Unternehmer schuldet regelmäßig ein „dauerhaft mangelfreies und zweckgerechtes Werk, das geeignet ist, den vertraglich geschuldeten Erfolg herbeizuführen (BGH, Urteil vom 19-01-1995 - VII ZR 131/93 (Köln)). Dies ist schon dann nicht gegeben, wenn bloß das Risiko eines Gefahreintritts besteht (OLG Köln, Urteil vom 22. 9. 2004 - 11 U 93/01). Vorliegend bekam die Beklagte am 02. März 2021 eine missbilligende Belehrung von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bezüglich der von der Klägerin gestalteten Homepage mit der Aufforderung die Homepage nicht mehr in der jetzigen Form zu betreiben. Bei weiterhin unverändertem Betrieb der Internetseite riskiert die Beklagte die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens. Dieses Verfahren wurde zwar noch nicht eingeleitet, jedoch ist das Risiko eines solchen Verfahrens, welches mit Schreiben vom 02. März besteht, ausreichend.

**(b) Das Werk ist mangelhaft nach § 633 Abs. 2 Nr. 2 BGB**

54 Sollte das Gericht nicht von einer ausdrücklichen Beschaffenheitsvereinbarung ausgehen, so liegt zumindest eine konkludente Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 633 Abs. 2 Nr. 2 vor. Diese ergibt sich regelmäßig aus dem Verwendungszweck des Werkes (MüKoBGB/Busche, 8. Aufl. 2020, BGB § 633 Rn. 17). Das Werk, und damit die Homepage als zentraler Bestandteil des Werkvertrages, soll die Aufmerksamkeit potenzieller Mandanten erregen und die Mandatierung erleichtern. Dies geht nur durch Inbetriebnahme der Website. Die Webseite sollte damit so gestaltet sein, dass sie überhaupt erst einmal betrieben werden darf. Aufgrund des Schreibens der BRAK war die Beklagte gezwungen, die Internetseite einzustellen. Für neue Mandanten hat sich die Möglichkeit sich ausführlich über die Kanzlei der Beklagten zu informieren und diese zu kontaktieren deutlich verringert. Damit hat sich der Mandatierungsprozess nach Beauftragung der Klägerin sogar verschlechtert, weil gegenwärtig durch die eingestellten Inhalte keine Homepage als zentrale Informationsquelle unterhalten wird. Zwar gibt es weiterhin die Möglichkeit andere Accounts der Beklagten auf verschiedenen sozialen Netzwerken einzusehen, jedoch dienen diese hauptsächlich dazu, Interessenten einen ersten Eindruck über die Kanzlei zu verschaffen. Auf der Internetseite finden potenzielle Mandanten hingegen ausführliche Angaben zu den jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkten der Anwälte, bisherigen Prozessen und genaueren Erläuterungen zu Leistungen der Kanzlei.

55 Dem schadet auch nicht, dass die Beklagte die Seite zunächst hätte weiter betreiben können und Widerspruch einlegen können. Das Schreiben der BRAK ist begründet. Das Werk verstößt gegen das Berufsrecht, sodass ein Widerspruch keinen Erfolg hätte.

**(3) Das Werk verstößt gegen § 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs. 1 BORA**

56 Das Werk verstößt gegen § 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs. 1 BORA indem die Webseite aggressive (*unter (a)*) und polemische (*unter (b)*) Eindrücke vermittelt, das Vertrauen in die deutsche Strafverfolgung schwächt (*unter (c)*) und sowohl irreführende (*unter (d)*) als auch ironische (*unter (e)*) Texte verwendet.

**(a) Die Webseite vermittelt ein aggressives Gesamtbild**

57 Das Werbekonzept verstößt gegen § 6 Abs. 1 BORA indem auf der für die Beklagte erstellte Webseite über bisherige Erfolge der Kanzlei unsachlich informiert wird. So werden umgangssprachliche, teils aggressive Formulierungen genutzt um deutlich zu machen, welche Prozesse zugunsten der Klägerin entschieden wurden. Und darüber hinaus werden die Namen der gegnerischen Parteien genannt. Zudem erscheint zur visuellen Unterstützung ein Bild eines Käfigkampfes im Hintergrund und es wurde ein Werbefilm hochgeladen, welcher unter anderem durch Schussesequenzen ein gewaltbereites Bild für den Rechtssuchenden vermittelt.

58 Die Klägerseite führte an, dass das Bundesverfassungsgericht entschied:

*„allein aus dem Umstand, dass eine Berufsgruppe ihre Werbung anders als bisher üblich gestaltet, nicht gefolgert werden [kann], dass dies unzulässige Werbung ist.“* (BVerfG [2. Kammer des Ersten Senats], Beschl. v. 17.04.2000 - 1 BvR 721/99)

Sie verkennt damit, dass sich das Gericht damit auf das Nutzen von Sponsoring als Werbemaßnahme bezieht. Dies stellt jedoch vorliegend keinen der Mängel dar, welche die Klägerin durch die Erstellung des Werbekonzepts verursacht hat.

**(b) Die Werbeslogans und Texte sind polemisch**

59 Die von der Klägerin erstellte Webseite verstößt durch den Einsatz diverser polemischer Slogans gegen das Sachlichkeitsgebot des § 43b BRAO i.V.m. § 6 BORA. Wie in der von der Klägerseite angebrachten Entscheidung „[unterliegen] Selbstdarstellungen des Rechtsanwalts, soweit die Form und der Inhalt der Werbung nicht unsachlich sind,

keinem generellen Werbeverbot“ (BGH, Urt. v. 27.01.2005 - I ZR 202/02). Allerdings ist hier die Unsachlichkeit der Werbung gerade gegeben. Unsachliches Verhalten, soll in erster Linie verhindern, dass der Rechtssuchende durch irreführende oder marktschreierische bzw. reklamehafte Werbung falsche Vorstellungen von der Dienstleistung des Anwalts bzw. der Kanzlei gewinnt und basierend auf dieser Fehlvorstellung den jeweiligen Rechtsbeistand mandatiert (Weyland/Träger, 10. Aufl. 2020, BRAO § 43b Rn. 18-36). Unter der Rubrik „Leistungen“ auf der Webseite der Kanzlei, verwendet die Klägerin als Werbeslogan „Nehmen sie die Sache selbst in die Hand. Oder besser noch, mandatieren Sie uns.“ Darin kann unter Umständen ein Aufruf zur Selbstjustiz gedeutet werden. Dem Rechtssuchendem wird vermittelt, dass neben dem Prozess vor Gericht auch eigenes, gewaltvolles Handeln als Lösungsweg in Betracht kommen kann. Die Illusion wird noch einmal durch den im Hintergrund abgebildeten Käfigkampf verstärkt. Dies ist jedoch nie Intension der Beklagten gewesen. Darüber hinaus vermittelt die Anzeige den Eindruck eines überdurchschnittlich kämpferischen Auftretens der Beklagten vor Gericht und zwar so lang, bis das gewünschte Urteil zugunsten des Mandanten entschieden wird. Die Klägerin verkennet, dass das Auftreten der Beklagten durch Gesetz beschränkt ist und der Rechtsweg nicht ins Unermessliche bestritten werden kann. Darüber hinaus können die Anwälte der Beklagten vor Gericht nicht über die Maßen energisch auftreten. Zwar kann der Anwalt um starke, eindringliche Ausdrücke bei der Vertretung seines Mandanten benutzen, aber darf dies nicht uferlos. Vor allem darf er nicht im Zuge seiner Emotionen „Beleidigungen oder bewusste Verbreitung von Unwahrheiten, die sich emotionalisierend und schädlich für die Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit anderer Verfahrensteilnehmer auswirkt“ (Anwalts-ABC Berufsrecht, Rüdiger Zuck, Verlag Dr. Otto Schmidt Köln, 1999) verwenden. Eine ähnlich energische Philosophie vertrat die Beklagte zwar schon vor der Beauftragung der Werbeagentur und vermittelte potentiellen Mandanten, dass sie sich besonders stark vor Gericht für diese einsetzt. Jedoch nur so weit, dass sie alles tue, „was in ihrer Macht stehe“. Hier wird für den Rechtssuchenden erkennbar, dass auch das Handeln des Anwalts seine Grenzen hat.

### **(c) Die Webseite schwächt das Vertrauen in die deutschen Strafverfolgungsbehörden**

**60** Der Ansicht der Klägerseite, die Werbung sei wertfrei, wird widersprochen. Die Klägerin hat bei der Erstellung der Webseite ein Bild einer Polizeistaffel verwendet und dies mit „planlos unter dem Helm“ betitelt. Unmittelbar neben dem Bild steht der Text „Die Hälfte

aller Verfahren wird eingestellt. Mit uns nicht. Wir boxen sie nieder. Nehmen sie die Sache Selbst in die Hand.“ Darüber hinaus wird auch angegeben, dass die Beklagte die Polizei Braunschweig und die Polizei Hannover bereits vor Gericht „umgeboxt“ habe. Bild und Text in Zusammenhang gebracht, erzeugt den Eindruck die Beklagte misstraut der deutschen Strafverfolgung und nutzt dies um Zustimmung bei Rechtssuchenden mit ähnlicher Gesinnung zu finden. Dabei sind unter anderem gezieltes Werben durch unaufgefordertes direktes Herantreten an einen bestimmten Personenkreis und darüber hinaus alle reklamehaften Werbemethoden untersagt (AnwaltsABC Berufsrecht, Rüdiger Zuck, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 1999). Das Bild war aber nicht Bestandteil des Fotoshootings, demnach sah die Beklagte das Bild nicht vorab.

**(d) Einige Inhalte sind irreführend**

- 61** Ebenfalls in der Rubrik Leistungen ist das Versprechen zu lesen „Wir werden jegliche negativen Konsequenzen für Sie verhindern“. Dieses Versprechen erzeugt bei potenziellen Mandanten die Hoffnung, dass unabhängig von den Umständen des Sachverhalts, er keine Strafe oder Verurteilung vor Gericht zu befürchten hat. Eine vermeintliche Garantie der Straffreiheit wird auch in einem Video, welches ebenfalls unter „Leistungen“ zu finden ist, suggeriert. Unter dem Titel „wir werden das verhindern“ werden verschiedene Bildsequenzen aus Gefängniszellen gezeigt. Dem Zuschauer wird so zum einen Angst gemacht, dass ihm im Falle eines Strafprozesses ein ähnliches ergeht und zum anderen, dass die bloße Mandatierung der Beklagten ihn davor bewahrt.
- 62** Diese Art des Zusammenschnitts des Filmmaterials war so nicht von der Beklagten beabsichtigt, da sie zum einen überhaupt nicht garantieren kann, dass bei Strafverfahren der Mandant unter keinen Umständen eine Haftstrafe absitzen muss. Das Urteil hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab und kein Anwalt kann die Entscheidung eines Richters vorhersehen. Der Anwalt ist darüber hinaus verpflichtet auf Risiken für den Mandanten hinzuweisen.
- 63** Auch wenn Bilder bereits vor Einstellen der Homepage gesehen und abgesegnet wurden, hatte die Beklagte damit noch keine Kenntnis des berufsrechtlichen Mangels erlangt. Zum einen bewertete die Beklagte die Bilder der einzelnen Anwälte als gelungen. Diese wurden weder von der konkurrierenden Kanzlei noch von der BRAK als berufsrechtswidrig beanstandet. Teilweise befinden sich darunter sogar Bilder, welche auf der früheren Instagram-Seite hochgeladen wurden und bis dahin auch nicht von der

BRAK beanstandet wurden. Des Weiteren sollten die Bilder „entsprechend verwendet“ werden. Die Verarbeitung der Bilder in das Video geschah erst nachdem die Beklagte Einblick auf die Ergebnisse des Fotoshootings erhielt. Keineswegs hat die Beklagte erwartet, dass diese zusammen mit Bildern von Pistolenschüssen oder Blutspritzern zu sehen sein werden. Vielmehr sollte das Video entsprechend der Bilder ein modernes Image vermitteln. Zudem wird ein falsches Bild der Beklagten vermittelt, indem die Klägerin in dem Video schrieb, die Beklagte vertrete ihre Mandanten „ohne lästige Fragen“ zu stellen. Zwar arbeitet die Beklagte beziehungsweise die Anwälte der Beklagten diskret und stellen ausschließlich Fragen, welche für die Vertretung vor Gericht relevant sind. Jedoch erweckt dies den Eindruck, dass die Beklagte, welche hauptsächlich in Strafverfahren tätig wird, damit gerade vorsätzlich handelnde Straftäter unterstützt.

- 64 Das Verbot irreführender Werbung wird von der Klägerin auch durch die Formulierung „Die Hälfte aller Verfahren wird eingestellt. Mit uns nicht.“ verletzt. Dem Rechtssuchendem wird damit suggeriert, dass durch die Beauftragung der Beklagten eine höhere Erfolgswahrscheinlichkeit vor Gericht besteht. Das LG Kiel hat vor diesem Hintergrund im Jahre 2006 die Behauptung untersagt, die betroffene Kanzlei verliere „höchst selten bei juristischen Auseinandersetzungen“. Diese Aussage sei für den Rechtsuchenden nicht überprüfbar und daher irreführend (LG Kiel Urteil vom 31.05.2006 - 14 O 25/06; BRAK-Mitt. 2006, 238). Das gleiche gilt auch für den von der Klägerin benutzten Ausdruck. Zwar hat die Beklagte die Intention für ihre Mandanten das bestmögliche Urteil zu erreichen, aber kann keine Garantie für den Ausgang des Gerichtsprozesses geben.

**(e) Die Texte sind ironisch geschrieben**

- 65 Des Weiteren verwendet die Klägerin falsche Gesetzesbezeichnungen zur bildhaften Untermauerung ihrer bisherigen gerichtlichen Erfolge. „Umgeboxt laut KO-Gesetz“ heißt es auf der kreierte Webseite. Als Anwaltskanzlei ist die Beklagte auf Anwendung rechtlich präziser Ausdrücke bedacht und hat vor der Beauftragung der Klägerin auf ihrer Webseite auf Benutzung solcher ironischen Neologismen verzichtet.

**(4) Mandaten dürfen nur nach ausdrücklicher Einwilligung erwähnt werden, § 6 Abs. 2 BORA**

66 Auch die von der Klägerin als „Gegnerliste“ bezeichnete Rubrik, auf welcher bisherige Gegner ihrer Mandanten aufgeführt sind, ist unzulässig. Die Beklagte konnte bereits erfolgreiche Prozesse gegen verschiedene Privatpersonen, Behörden, Parteien und Unternehmen verzeichnen, welche von der Klägerin im Rahmen des Werbekonzepts namentlich auf der Webseite genannt werden. Diese Art, die Qualifizierung und bisherigen Erfolge zu betonen, verstößt gegen das unternehmerische Selbstbestimmungsrecht (KG Berlin, Urteil vom 30.09.2005 - 9 U 21/04). Die Beklagte warb hingegen vor der Beauftragung der Klägerin mit ihren eigenen Mandanten, was bei entsprechender Einwilligung zulässig ist.

**(5) Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit, § 7 BORA**

67 Die Klägerin verstößt gegen § 7 BORA indem Teilbereiche zum einen unsachlich (*unter a*) und zum anderen nicht sachgerecht (*unter b*) benannt werden. Darüber hinaus werden Tätigkeitsbereiche der Kanzlei nicht erwähnt (*unter c*).

**(a) Die Benennung der Teilbereiche ist unsachlich**

68 Rechtsanwälte dürfen grundsätzlich zu Merkmalen aller Art ihrer beruflichen Qualifikationen nach § 6 Abs. 1 BORA informieren. Jedoch werden die Informationen bezüglich etwaiger Fachanwaltschaften oder Spezialisierungen nach § 7 BORA eingeschränkt. Die Qualifikation als Fachanwalt, Spezialist oder Experte ist abzugrenzen von bloßen Tätigkeitsschwerpunkten. Für letzteres bedarf es einer nachhaltigen, mindestens zweijährigen Tätigkeit auf dem jeweiligen Rechtsgebiet. Der Tätigkeitsschwerpunkt ist in Benennung und Umfang grundsätzlich frei wählbar, muss aber den Anforderungen des allgemeinen Werberechts genügen. Dies umfasst auch, dass die Bezeichnung der Tätigkeitsschwerpunkte sachlich ist, welche bei der Bezeichnung „Experte fürs Rausboxen bei BTM-Sachen“ nicht gegeben ist. Die Verwendung des äußerst umgangssprachlichen Wortes „Rausboxen“ entspricht keiner sachlichen Bezeichnung.

**(b) Die Benennung der Teilbereiche ist nicht sachgerecht**

69 Hinzukommt, dass die Bezeichnung „Experte“ für einen Rechtsanwalt nur unter besonderen Umständen verwendet werden darf. Wer „qualifizierende Zusätze“ verwendet (zB „Spezialist für ...“; „Experte“; „Fachmann“) muss nach § 7 Abs. 1 S. 2 BORA zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und gleichzeitig

auf dem jeweiligen Rechtsgebiet in erheblichem Maße praktisch tätig gewesen (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, 39. Aufl. 2021, UWG § 3a Rn. 1.172).

*„Für eine entsprechende Bezeichnung müsse zumindest die Qualifikation eines Fachanwalts vorliegen [...]. § 4 I FAO setze einen Lehrgang von 120 Stunden über alle relevanten Bereiche des Fachgebiets, § 2 FAO besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrung im jeweiligen Fachgebiet voraus.“* (OLG Karlsruhe, Urt. v. 1. 3. 2013 – 4 U 120/12)

Die Anforderungen an den Umfang praktischer Erfahrung ist dabei sehr hoch. Das OLG Karlsruhe hielt die Bezeichnung eines Anwalts als „Spezialist für Zahnarztrecht“ unzulässig, welcher trotz seines 40-jährigen Umgang mit Zahnarztfällen nicht das Maß an Vertiefung erreicht hat, welches einem Spezialisten auf dem Gebiet des Medizinrechts genügt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 13. 5. 2009 - 6 U 49/08).

- 70 Die Beschreibungen „Experte für Dark-Net-Fälle“ oder „Experte fürs Rausboxen bei BTM-Sachen“ sind geeignet die Qualifikationen der jeweiligen Rechtsanwälte mit den von Fachanwälten für Strafrecht auf einem besonderen Gebiet des Strafrechts zu verwechseln. Die Klägerin hat damit den Anwälten der Beklagten, teils Qualifikationen zugesprochen, welche denen eines Fachanwalts gleichkommen. Für Rechtsuchende entsteht damit der Schein besonders hoher praktischer Erfahrung und theoretischer Kenntnisse für welche die Anwälte einzustehen haben. Zwar sind auch Fachanwälte bei der Beklagten angestellt, jedoch trifft dies nicht auf ausnahmslos alle Anwälte zu. Für die Bewertung der Arbeit auf in der Regel strafrechtlichem Gebiet hätte die Klägerin mit Angaben zum Umfang bereits bestrittener Fälle oder inhaltlichen Tendenzen werben können. Die Klägerin setzt dies lediglich bei einer näheren Tätigkeitsbeschreibung ansatzweise um und erläuterte bei einem Rechtsanwalt, welcher als „Experte im Rausboxen aus BTM-Sachen“ bezeichnet wird, dass er bereits zahlreiche Fälle im Strafrecht bestritten habe.

**(c) Es werden Tätigkeitsgebiete der Kanzlei nicht erwähnt**

- 71 Die Klägerin gibt an, dass die Beklagte für Straf- und arbeitsrechtliche Prozesse zuständig ist. Es wird aber nicht genannt, wer für die arbeitsrechtlichen Fälle zuständig ist. Bei explizierter Nennung von bloß zwei Rechtsgebieten, kann angenommen werden, die Kanzlei sei auf diese zwei Rechtsgebiete spezialisiert (vgl OLG Nürnberg, Urteil vom 22.

Mai 2001 – 3 U 4393/00). Die Beklagte vertritt aber ebenso auf Gebieten des Verwaltungsrechts, wie sie gegenüber der Klägerin angab. Auch dies ist für den Rechtsuchenden auf der Webseite nicht ersichtlich.

**(6) Der Mangel ist nicht unwesentlich**

72 Der Verstoß gegen das Berufsrecht ist kein unwesentlicher Mangel nach § 640 Abs. 1 S. 2 BGB. Ob ein unwesentlicher Mangel vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Besonders zu beachten sind das Interesse des Bestellers an einem mangelfreien Werk, der Beseitigungsaufwand und das Verschulden des Unternehmers (MüKoBGB/Busche BGB § 640 Rn. 12-14). Die Klägerin hat den Verstoß gegen das Berufsrecht zu vertreten, da sie eine Prüfung diesbezüglich unterlassen hat, beziehungsweise ihr dieser Mangel hätte auffallen müssen. Der Beklagten wurde daraufhin ein Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer zugestellt, welches ihr die Benutzung der Internetseite versagte. Zudem riskiert die Beklagte aufgrund der berufsrechtswidrigen Werbung einen immensen Imageschaden. Der Mangel ist nach Abwägung der Interessen der beiden Parteien als nicht unwesentlich zu betrachten.

**(7) Es besteht kein Haftungsausschluss für die unterlassene rechtliche Prüfung**

73 Der Verstoß gegen § 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2, § 7 BORA unterliegt keinem vertraglichem Haftungsausschluss, da dieser für die Klägerseite eindeutig und ohne rechtliche Prüfung erkennbar war.

74 Wie die Klägerin richtigerweise feststellt, schlossen die Parteien eine umfassende rechtliche Prüfungspflicht des Werkes aus. Aber die Klägerpartei verkennt, dass die Klägerin sich unter Ziffer V. *Haftung und Verantwortlichkeit* des Werbevertrages verpflichtete, die Beklagte auf für sie erkennbare rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung geplanter Werbemaßnahmen hinzuweisen. Die Gegenseite bestreitet, die berufsrechtlichen Mängel der Werbemaßnahmen erkannt zu haben. Dies erscheint jedoch nicht glaubwürdig, beachtet man, dass Mandanten einer konkurrierenden Anwaltskanzlei der Beklagten die Werbemaßnahmen kritisierten. Die Mandanten, als juristische Laien, beschrieben den Internetauftritt der Beklagten als mit „haltlosen Offerten“ und „aggressiver Polemik“ werbend. Hinzukommt, dass die Klägerin angibt, auf Besonderheiten der jeweiligen Branche einzugehen. Dazu gehört, dass die Anforderungen an anwaltliche Werbung strenger sind als die an wirtschaftliche Werbung. Rechtsanwaltskanzleien als Teil des Rechtssystems sind zurecht zu Geboten wie

Sachlichkeit verpflichtet um den Rechtssuchenden das Vertrauen in ein effektive Rechtssystem nicht zu nehmen und sich täuschungsfrei nach bestem Wissen und Gewissen für einen Vertreter vor Gericht entscheiden zu können.

75 Ob das Gericht die Auffassung vertritt, die Klägerin hätte den berufsrechtlichen Mangel prüfen müssen, kann letztendlich dahinstehen. Die Beklagte informierte die Klägerin unverzüglich über den Mangel aufgrund des Schreibens der Bundesrechtsanwaltskammer noch während der Vertragslaufzeit. Die Klägerin war nach § 634 BGB dazu verpflichtet, die Mängel nachzubessern.

76 Eine inhaltliche Prüfung des vertraglich vereinbarten Haftungsausschluss nach §§ 307 ff. BGB kann demnach entfallen, zumal die Klägerseite verkennt, dass die Normen über AGB vorliegend nicht anwendbar sind, da es sich eindeutig um einen Individualvertrag handelt.

**dd) Der Anspruch auf Werkvergütung ist nicht durchsetzbar**

77 Der Anspruch der Klägerin ist nicht durchsetzbar. Die Beklagte kann die dilatorischen Einreden nach § 641 Abs. 3 Hs. 1 BGB und § 320 Abs. 1 S. 1 BGB erheben, weil sie aufgrund des Werkmangels (*unter (1)*) Nacherfüllung verlangen kann (*unter (2)*) und die Höhe der zurückgehaltenen Vergütung angemessen ist (*unter (3)*).

**(1) Das Werk ist mangelhaft nach § 633 Abs. 2 BGB**

78 Vorliegend besteht ein Mangel nach § 633 Abs. 2 BGB aufgrund des Verstoßes gegen das Berufsrecht, welcher die Beklagte dazu zwang ihre Webseite einzustellen, womit die Funktionsfähigkeit des von der Klägerin zu erstellendem Werbekonzepts eingestellt ist.

**(2) Die Beklagte kann die Mangelbeseitigung verlangen**

79 Die Klägerin kann die Beseitigung des Mangels weiterhin verlangen. Ihre Mangelgewährleistungsrechte sind insbesondere nicht nach § 640 Abs. 3 BGB ausgeschlossen, da die Beklagte keine positive Kenntnis des Mangels hatte. Selbst wenn die Beklagte den Mangel hätte kennen müssen und diesen aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht kannte, führt dies nicht zur Verwirkung ihrer Mängelgewährleistungsrechte (MüKoBGB/Busche BGB § 640 Rn. 36). Der Anspruch auf Mängelbeseitigung stellt zugleich einen fälligen, einredefreien Anspruch der Beklagten iSd. § 320 Abs. 1 S. 1 BGB dar.

### **(3) Die Höhe der zurückgehaltenen Vergütung ist angemessen**

**80** Die Klägerin ist berechtigt die Zahlung in Höhe von 50.000€ zu verweigern. Gemäß § 641 Abs. 3 a.E. BGB ist das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Auf der von der Klägerin erstellten Webseite befinden sich derartig viele berufsrechtliche Mängel, dass es einer vollständigen Überarbeitung der Webseite bedarf. Die Programmierung der Homepage ist der aufwendigste und damit auch kostenintensivste Bestandteil der Werbekampagne. Der Aufwand für die Konzipierung einer Internetseite ist vor allem nicht zu vergleichen mit der Schnellen Installation von Social-Media-Accounts, sodass Kosten in Höhe von 25.000€ zur Behebung der Mängel anzunehmen sind und die Beklagte nach § 641 Abs. 3 BGB berechtigt ist, die vollständige Vergütung des Werkes zurückzuhalten.

### **b) Es besteht kein Anspruch aus §§ 288 Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB**

**81** Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen aus §§ 288 Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB. Wie oben erläutert ist der Anspruch der Klägerin nicht fällig, zumindest aber nicht einredefrei. Damit fehlt es an den Voraussetzungen aus § 286 Abs. 1 Hs. 1 BGB für den Eintritt des Verzuges.

## **II Widerklage auf Löschung der Inhalte von den Referenzprojekten**

### **1) Zulässigkeit**

**82** Die Widerklage ist zulässig. Insbesondere ist das LG Hannover zuständig (*unter a*)), die Klage ist rechtshängig (*unter b*)) und ein rechtlicher Zusammenhang ist gegeben (*unter c*)).

### **a) Das LG Hannover ist zuständig**

**83** Das LG Hannover ist sachlich und örtlich zuständig. Nach § 33 Abs. 1 ZPO ist das Gericht der Klage, hier das LG Hannover, auch für die Widerklage örtlich zuständig. Zur Berechnung des Streitwerts sind die Werte der Klage und der Widerklage isoliert zu betrachten, § 5 Hs. 2 ZPO. Allerdings ist ein Verfahren vor dem LG auch auf eine Widerklage zu erstrecken, für die die Zuständigkeit des AG bei isolierter Betrachtung gegeben wäre (OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 03.05.2010 – 4 W 6/10). Das LG Hannover ist damit auch sachlich zuständig.

**b) Die Klage ist rechtshängig**

84 Durch Klageerhebung ist die Hauptsache rechtshängig gem. § 261 Abs. 1 ZPO.

**c) Der rechtliche Zusammenhang ist gegeben**

85 Der erforderliche rechtliche Zusammenhang ist gegeben. Ein solcher liegt vor, wenn die beiderseits geltend gemachten Forderungen aus dem gleichen Rechtsverhältnis resultieren. Das ist der Fall bei Ansprüchen auf Vertragserfüllung und Gegenansprüchen wegen nicht erforderlicher Vertragserfüllung (MüKoZPO/Patzina § 33 Rn. 20). Genau so liegt es in diesem Fall. Es soll eine Vervielfältigung und Zersplitterung von Rechtsstreitigkeiten und die inhaltliche Divergenz von Entscheidungen vermieden werden (Musielak/Voit/Heinrich, ZPO § 33 Rn. 1). Die Beurteilung der Widerklage hängt entscheidend von der Hauptsache ab, insbesondere von der Bejahung eines Mangels. Es ist damit nur vernünftig, dass Klage und Widerklage vom selben Gericht entschieden werden.

*„Der Begriff des rechtlichen Zusammenhangs ist nicht eng auszulegen, sondern schon dann anzunehmen, wenn es sachdienlich und vernünftig erscheint, über Klage und Widerklage in einem Prozess zu verhandeln.“* (OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 03.05.2010 – 4 W 6/10)

**2) Begründetheit: Es besteht ein Anspruch aus §§ 631, 241 Abs. 2 BGB**

86 Die Widerklage ist begründet. Die Beklagte hat einen Anspruch auf Löschung aller Daten und der für sie erstellten Werbemaßnahmen von den Referenzprojekten von der Homepage der Klägerin gem. §§ 631, 241 Abs. 2 BGB aus dem Werbevertrag. Der Werbevertrag legt den Parteien nicht nur die Leistungs- und Mitwirkungspflichten, sondern auch ungeschriebene Schutz- und Rücksichtnahmepflichten auf. Ein solcher Anspruch aus Schutzpflichten ist einklagbar (*unter a*). Zudem verletzt die Klägerin eine Schutzpflicht (*unter b*) und gefährdet dadurch unmittelbar die Rechtsgüter der Beklagten (*unter c*).

**a) Schutzpflichten sind einklagbar**

87 Schutzpflichten sind selbstständig einklagbar. Es ist nicht ersichtlich, warum es dem Gläubiger nicht möglich sein soll, eine Gefahr für seine Rechtsgüter präventiv abzuwehren, wenn die Schutzpflichten doch gerade dem Ziel dienen, diese Rechtsgüter vor Beeinträchtigung zu schützen (MüKoBGB/Bachmann § 241 Rn. 120). Dieser

vertragliche Anspruch schützt auch vor bloßen Vermögensgefährdungen, weshalb ein praktisches Bedürfnis gegeben ist.

*„Grundsätzlich erwächst aus den Schutzpflichten daher ein (klagbarer) Erfüllungsanspruch des Gläubigers, nämlich immer dann, wenn durch eine erfolgte, andauernde oder bevorstehende Einwirkung des Schutzverpflichteten eine unmittelbare Gefahr für ein Rechtsgut des Inhabers besteht.“*  
(MüKoBGB/Bachmann, § 241 Rn. 120)

**b) Die Klägerin verletzt eine Schutzpflicht**

**88** Die Klägerin verletzt die Pflicht zur Schadensfreihaltung und Rücksichtnahme auf die geschäftlichen Interessen der Beklagten, indem sie weiterhin die berufsrechtswidrigen Inhalte auf ihrer Website verbreitet. Im Werbevertrag wurde ausdrücklich als Ziel die Optimierung und Erweiterung des werblichen und kommunikativen Auftritts der Beklagten angegeben (Bl. 39). Um dieses Ziel effektiv zu erreichen, darf nur die mangelfreie Werbung der Beklagten für potenzielle Kunden sichtbar sein. Alle rufschädigenden Materialien müssen dem Verkehr entzogen werden. Die Beklagte tat ihrerseits alles Mögliche, indem sie die Inhalte ihrer Homepage stilllegte und das Video herunternahm. Diese Bemühungen würden unterlaufen, wenn die Beklagte die mangelhafte, berufsrechtswidrige Werbung weiter auf ihrer Website teilt. Damit würde der Beklagten keine Chance bleiben, ihr Image zu retten. Für die Klägerin ist die Löschung des Referenzprojektes mit keinerlei Nachteilen verbunden.

**c) Es besteht eine unmittelbare Gefahr für Rechtsgüter der Beklagten**

**89** Durch die von der Klägerin auf ihrer Homepage bereitgestellten Referenzprojekte besteht eine unmittelbare Gefahr für das Image und die wirtschaftliche Zukunft der Beklagten. Unter Image ist hier „der gute Ruf“ zu verstehen. Dieses Gut hat in der Branche der Beklagten einen besonders hohen Stellenwert. Die Basis für eine Zusammenarbeit zwischen dem Mandanten und einem Rechtsanwalt ist Vertrauen. Gerade im Strafrecht, wo die Beklagte ihren Schwerpunkt hat, ist der Angeklagte sehr auf seinen Verteidiger angewiesen. Durch die Berufsrechtswidrigkeits-Affäre hat der gute Ruf der Beklagten sehr gelitten. Dies äußerte sich in negativer Kundenresonanz und dem Ausbleiben von neuen Mandanten (Bl. 12). Durch den Verlust des bestehenden Kundenstamms und das Ausbleiben neuer Mandanten ist die Beklagte existenziell gefährdet.

## C Zusammenfassung

- 90 Die Klage ist unzulässig und unbegründet. Aufgrund des Verstoßes der Klägerinnenvertreter gegen §§ 43a, 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO beantragen die Beklagtenvertreter die Zurückweisung der Klage gem. § 156 Abs. 2 BRAO. Zudem ist die Klage auch offenkundig unbegründet. Der Anspruch der Klägerin aus dem Werbevertrag ist nicht fällig, da die Werkleistung berechtigterweise nicht abgenommen wurde. Insbesondere war die Beklagte auch nicht zur Abnahme verpflichtet. Die Werkleistung insgesamt ist aufgrund zahlreicher Verstöße gegen das anwaltliche Berufsrecht und technischer Ungereimtheiten unbrauchbar. Diese Mängel überschreiten auch deutlich die Grenze der Wesentlichkeit. Zudem ist der Versuch der Klägerin sich auf einen vermeintlichen Haftungsausschluss zu berufen unnachvollziehbar. Vielmehr hat es den Anschein als wolle sie ihre mangelnde Fachkenntnis durch Abwälzen der Verantwortung auf andere vertuschen. Die Beklagte kann wegen des Mangels dessen Beseitigung verlangen und macht bis dahin die ihr zustehenden Leistungsverweigerungsrechte geltend.
- 91 Die von der Beklagten erhobene Widerklage ist zulässig und begründet. Die Löschung der Inhalte von der Homepage ist die einzige Möglichkeit, die Berufsrechtswidrigkeits-Affäre aus der Welt zu schaffen.



RA Ed Blocker

## **Anlagen:**

Anlage 1 - Inhaltsverzeichnis

Anlage 2 – Rechtsprechungsverzeichnis

Anlage 3 – Literaturverzeichnis

## **Anlage 1 – Inhaltsverzeichnis**

<b>A</b>	<b>SACHVERHALT</b> .....	<b>2</b>
<b>I</b>	<b>Zu den Parteien</b> .....	<b>2</b>
<b>II</b>	<b>Anbahnung des Werbevertrags</b> .....	<b>2</b>
<b>III</b>	<b>Abschluss des Werbevertrags</b> .....	<b>3</b>
<b>IV</b>	<b>Beanstandung des Internetauftritts durch eine konkurrierende Kanzlei</b> .....	<b>3</b>
<b>V</b>	<b>Missbilligende Belehrung durch die Rechtsanwaltskammer Celle</b> .....	<b>4</b>
<b>VI</b>	<b>Mehrfache erfolglose Aufforderung zur Nachbesserung</b> .....	<b>5</b>
<b>VII</b>	<b>Begründete Verweigerung der Zahlung</b> .....	<b>6</b>
<b>B</b>	<b>RECHTLICHE WÜRDIGUNG</b> .....	<b>8</b>
<b>I</b>	<b>Zur Leistungsklage: Abweisung der Klage</b> .....	<b>8</b>
1)	Zulässigkeit .....	8
a)	Die Klage ist gemäß § 156 Abs. 2 BRAO analog zurückzuweisen.....	8
b)	Eine analoge Anwendung von § 156 II BRAO ist geboten .....	9
aa)	Die Klägerseite verstößt gegen §§ 43a, 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO .....	9
bb)	RA Ulrike Werber befasst sich bereits beruflich als Gesellschafterin .....	10
cc)	Eine restriktive Auslegung des § 45 BRAO ist nicht gerechtfertigt .....	10
(1)	RA Ulrike Werber ist nicht unabhängig gegenüber der Rechtsanwaltschaft .....	11
(2)	Die geplante Fusion verstößt gegen § 59c BRAO .....	12
(3)	RA Ulrike Werber ist nicht unabhängig gegenüber dem Mandanten .....	12
c)	Die Wirksamkeit der Prozessvollmacht ist unbeachtlich.....	13
d)	Der Antrag nach § 128a Abs. 1 ZPO ist abzulehnen .....	13
2)	Begründetheit .....	14
a)	Es besteht kein Anspruch aus § 631 Abs. 1 BGB.....	14

aa)	Der Werbevertrag ist ein Werkvertrag .....	14
bb)	Die Werbekampagne wurde nicht abgenommen.....	14
cc)	Die Beklagte war nicht zur Abnahme verpflichtet .....	15
(1)	Das Werk ist mangelhaft aufgrund eines nicht erreichten modernen Images .....	15
(2)	Das Werk ist mangelhaft aufgrund des Verstoßes gegen das Berufsrecht .....	15
(a)	Das Werk ist mangelhaft nach § 633 Abs. 2 Nr. 1 BGB .....	16
(b)	Das Werk ist mangelhaft nach § 633 Abs. 2 Nr. 2 BGB .....	17
(3)	Das Werk verstößt gegen § 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs. 1 BORA.....	18
(a)	Die Webseite vermittelt ein aggressives Gesamtbild.....	18
(b)	Die Werbeslogans und Texte sind polemisch.....	18
(c)	Die Webseite schwächt das Vertrauen in die deutschen Strafverfolgungsbehörden	19
(d)	Einige Inhalte sind irreführend.....	20
(e)	Die Texte sind ironisch geschrieben.....	21
(4)	Mandaten dürfen nur nach ausdrücklicher Einwilligung erwähnt werden, § 6 Abs. 2 BORA22	
(5)	Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit, § 7 BORA.....	22
(a)	Die Benennung der Teilbereiche ist unsachlich .....	22
(b)	Die Benennung der Teilbereiche ist nicht sachgerecht .....	22
(c)	Es werden Tätigkeitsgebiete der Kanzlei nicht erwähnt .....	23
(6)	Der Mangel ist nicht unwesentlich .....	24
(7)	Es besteht kein Haftungsausschluss für die unterlassene rechtliche Prüfung .....	24
dd)	Der Anspruch auf Werkvergütung ist nicht durchsetzbar.....	25
(1)	Das Werk ist mangelhaft nach § 633 Abs. 2 BGB.....	25
(2)	Die Beklagte kann die Mangelbeseitigung verlangen .....	25
(3)	Die Höhe der zurückgehaltenen Vergütung ist angemessen .....	26
b)	Es besteht kein Anspruch aus §§ 288 Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB .....	26
<b>II</b>	<b>Widerklage auf Löschung der Inhalte von den Referenzprojekten .....</b>	<b>26</b>
1)	Zulässigkeit .....	26
a)	Das LG Hannover ist zuständig .....	26
b)	Die Klage ist rechtshängig.....	27
c)	Der rechtliche Zusammenhang ist gegeben .....	27
2)	Begründetheit: Es besteht ein Anspruch aus §§ 631, 241 Abs. 2 BGB .....	27
a)	Schutzpflichten sind einklagbar .....	27
b)	Die Klägerin verletzt eine Schutzpflicht .....	28
c)	Es besteht eine unmittelbare Gefahr für Rechtsgüter der Beklagten .....	28
<b>C</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>29</b>

## Anlage 2 – Rechtsprechungsverzeichnis

<b>Gericht und Datum der Entscheidung</b>	<b>Aktenzeichen</b>	<b>Zitiert in Rn.</b>
<b>Bundesverfassungsgericht</b>		
BVerfG, Beschluss vom 17.04.2000	1 BvR 721/99	58
<b>Bundesgerichtshof</b>		
BGH, Urteil vom 12.04.2016	II ZR 275/14	35
BGH, Urteil vom 27.01.2005	I ZR 202/02	59
BGH, Urteil vom 19.01.1995	VII ZR 131/93	53
BGH, Ur. Vom 24.01.1956	VI ZR 147/54	52
<b>Oberlandesgerichte</b>		
OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.03.2013	4 U 120/12	69
OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 03.05.2010	4 W 6/10	83, 85
OLG Karlsruhe, Urteil vom 13.05.2009	6 U 49/08	69
OLG Köln, Urteil vom 22.09.2004	11 U 93/01	53
OLG Nürnberg, Urteil vom 22.05.2001	3 U 4393/00	71
<b>Landgerichte</b>		
LG München Urteil vom 09.10.2009	33 O 4273/09	26
LG Kiel, Urteil vom 31.05.2006	14 O 25/06	64
KG Berlin, Urteil vom 30.09.2005	9 U 21/04	66

### Anlage 3 – Literaturverzeichnis

- Bamberger**, Heinz Georg  
**Roth**, Herbert  
**Hau**, Wolfgang  
**Poseck**, Roman  
Beck'scher Online-Kommentar Bürgerliches  
Gesetzbuch: BGB, 58. Edition, Stand:  
01.05.2021  
(zit.: BeckOK BGB/*Bearbeiter*)
- Feuerich**, Wilhelm E. (Begründer)  
**Weyland**, Dag (Hrsg.)  
Bundesrechtsanwaltsordnung Kommentar  
Teil 1: Bundesrechtsanwaltsordnung  
10. Auflage, München 2020  
(zit.: Weyland/*Bearbeiter* BRAO)
- Köhler**, Herlmut  
**Bornkamm**, Joachim  
**Feddersen**, Jörn  
**Alexander**, Christian (Hrsg.)  
Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,  
Kurzkomentar  
39. Auflage, München 2021  
(zit.: Köhler/Bornkamm/Feddersen/*Bearbeiter*,  
UWG)
- Musielak**, Hans-Joachim  
**Voit**, Wolfgang  
Zivilprozessordnung mit  
Gerichtsverfassungsgesetz, Kommetar  
18. Auflage, München 2021  
(zit.: Musielak/Voit/*Bearbeiter* ZPO)
- Rauscher**, Thomas  
**Krüger**, Wolfgang  
Münchener Kommentar zur  
Zivilprozessordnung  
Band 1: §§ 1-354  
6. Auflage, München 2020  
(zit.: MüKoZPO/*Bearbeiter*)
- Säcker**, Franz Jürgen  
**Rixecker**, Roland  
**Oetker**, Hartmut  
**Limperg**, Bettina (Hrsg.),  
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen  
Gesetzbuch  
Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil I (§§ 241  
– 310)  
8. Auflage, München 2019

Band 6: Schuldrecht Besonderer Teil III (§§ 631  
- 704)

8. Auflage, München 2020  
(zit.: MüKoBGB/Bearbeiter)

**Zuck, Rüdiger**

Anwalts-ABC Berufsrecht  
Köln 1999  
(zit.: Zuck, Anwalts ABC Berufsrecht)